



Beitragsordnung der Tennissparte des SSV Pölitze von 1927 e.V.

Die Mitgliederversammlung des SSV Pölitze - Tennissparte - beschließt mit Wirkung vom 21. Jan. 2016 folgende Änderung in der Beitragsordnung:

1. Alle Mitglieder der Tennissparte haben unabhängig von weiteren Mitgliedschaften die in den nachstehenden SS genannten Beiträge zu entrichten.
2. Die jährlich zu entrichtenden Beiträge werden bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig und betragen:

Erwachsener	-	€	145,00
Erwachsener mit einem Kind	-	€	180,00
Erwachsener mit zwei oder mehr Kindern	-	€	215,00
Ehepaar	-	€	215,00
Ehepaar mit einem Kind	-	€	250,00
Ehepaar mit zwei oder mehr Kindern	-	€	285,00
Jugendliche	-	€	60,00
Auszubildende und Studenten	-	€	60,00
Passive Mitglieder	-	€	30,00
Gastspieler	-	€	6,00
Nicht entrichteter Arbeitsdienst (Erwachsene)	-	€	20,00
Nicht entrichteter Arbeitsdienst (Jugendliche)	-	€	8,00

Der Jugendbeitrag endet, wenn im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr erreicht wird. Für Auszubildende und Studenten gilt der Jugendbeitrag bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums. Bei Erreichen des 25. Lebensjahres im Kalenderjahr erfolgt die Einstufung als Erwachsener.

Nicht geleisteter Arbeitsdienst (Erwachsene), die im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden. Nicht geleisteter Arbeitsdienst (Jugendliche), die im aktuellen Kalenderjahr im 12. Bis 17. Lebensjahr sind.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Abweichungen beschließen.

3. Alle von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen, insbesondere:

- laufende Beiträge
- Gastspielergebühren
- Umlagen
- Telefongebühren
- Gebühren für nicht verrichteten Arbeitsdienst

werden im Sepa-Bankeinzugsverfahren erhoben. Entsprechende Einzugsermächtigungen sind von den Mitgliedern mit dem Beitritt zur Tennissparte zu erteilen. Der Beitritt wird erst bei Vorlage der Einzugsermächtigung wirksam.

4. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug, so hat es zusätzlich die hierdurch entstandenen Kosten sowie eine Gebühr von € 2,50 zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Tage der Fälligkeit bis zur Gutschrift auf dem Konto der Tennissparte mit 8% zu verzinsen. Auf Antrag kann der Vorstand die Zinsen erlassen.
Wird eine Banklastschrift nicht eingelöst, so sind die dadurch entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

Sofern Beiträge auch nach einer zweiten Mahnung nicht gezahlt werden und mindestens 8 Wochen seit Fälligkeit vergangen sind, kann der Vorstand mit Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich zuzuleiten. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung.

5. Der Austritt aus der Tennissparte muss schriftlich erfolgen und kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Jahr Gültigkeit haben. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus der Tennissparte aus oder wird der Ausschluss nach den Bestimmungen der Satzung bzw. Beitragsordnung durch den Vorstand beschlossen, erfolgt keine Rückgewähr bereits gezahlter Beiträge. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages erlischt nicht.
6. Die Mitglieder haben bis zum 28.2. eines Jahres dem Kassewart Mitteilung zu machen, falls sich die Eingruppierung in die Beitragsklasse per 1.1. eines Jahres geändert hat. Gegebenenfalls sind die Nachweise unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu erbringen. Verspätet mitgeteilte Änderungen zu Gunsten eines Mitgliedes bleiben für den laufenden Jahresbeitrag unberücksichtigt.

Sofern ein Mitglied die Mitteilung unterlässt, die zu einer höheren Einstufung führt, erfolgt ein nachträglicher Einzug des Differenzbetrages. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Abweichungen zu beschließen.

7. Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung der Tennissparte geändert werden. Sofern diese Beitragsordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder mit der Hauptsatzung oder Beitragsordnung des SSV Pölititz von 1927 e.V. nicht in Übereinstimmung steht, kann der Vorstand die Beitragsordnung abändern. Hierüber ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Tennissparte Bericht zu erstatten.
8. Die Beitragsordnung ist jedem Mitglied zusammen mit der Mitteilung über die Aufnahme in die Tennissparte auszuhändigen.

Pölititz, 21. Januar 2016